

*K. Erdmann: „Zu einer Miniatur der Carmina Burana“*

Der Zusammenhang der Baumdarstellung eines Blattes der Handschrift mit sassanidischen Vorbildern wurde aufgezeigt (z. T. bereits veröffentlicht.)

*W. Paeseler: „Der Rückgriff der spätrömischen Dugentomalerei auf die christliche Spätantike“*

Der Inhalt des Vortrages findet sich größtenteils in dem Aufsatz des Vortragenden über die Navicella im Römischen Jahrbuch für Kunstgeschichte, Band V, 1940, publiziert.

L. Schürenberg.

## VERBAND DEUTSCHER KUNSTHISTORIKER

Auf dem deutschen Kunsthistorikertag in Schloß Brühl, der vom 23.—27. August 1948 stattfand, wurde die Gründung eines Verbandes Deutscher Kunsthistoriker beschlossen. Die Gründungsversammlung, die sich aus den anwesenden Teilnehmern konstituierte, wählte einen zunächst für ein Jahr bestellten Vorstand, dem die Herren Hans Jantzen als Erster Vorsitzender, Ernst Gall als Stellvertreter, Otto Schmitt, Friedrich Winkler und Peter Halm als Beisitzer angehören. Der Vorstand wurde beauftragt, die Eintragung des Verbandes als eines eingetragenen Vereins beim Vereinsregister München vornehmen zu lassen und die Satzungen auf Grund eines der Versammlung vorgelegten Entwurfs auszuarbeiten.

Die Eintragung des Verbandes beim Vereinsregister des Amtsgerichtes München I ist erfolgt. Die bei der Eintragung vorgelegten Satzungen lauten:

### § 1

Der Verband deutscher Kunsthistoriker ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in München. Er hat als Standesvereinigung die Aufgabe, die Interessen der deutschen Kunstwissenschaft und der deutschen Kunsthistoriker zu vertreten. Er ist der Träger des deutschen Kunsthistorikertages.

### § 2

Mitglied des Verbandes kann jeder deutsche Kunsthistoriker mit abgeschlossener Hochschulbildung werden. Auch können einzelne Fachleute, die sich auf dem Gebiete der Kunstforschung ausgewiesen haben, die Mitgliedschaft erhalten, wenn sie von zwei Mitgliedern des Verbandes empfohlen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann auch korrespondierende Mitglieder des Verbandes ernennen.

### § 3

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird jeweils von der Mitgliederversammlung des Kunsthistorikertages festgelegt. Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

#### § 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung; er ist nur für den Schluß des Geschäftsjahres zulässig. Vom Vorstand kann der Ausschluß eines Mitgliedes beschlossen werden, wenn sein Verbleiben im Verein das Ansehen und Interesse des Vereins schädigen würde. Der Vorstand hat, sofern dies möglich ist, mindestens 14 Tage vor einer solchen Beschlußfassung dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe den freiwilligen Austritt nahezu legen.

#### § 5

Die Organe des Verbandes sind: 1) der Vorstand, 2) der Beirat, 3) die Mitgliederversammlung.

#### § 6

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem zweiten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst. Er ist berechtigt, Hilfskräfte einzustellen. Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gelegentlich des Kunsthistorikertages gewählt.

#### § 7

Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern der innerhalb des Verbandes zu bildenden Fachschaften. Als solche gelten folgende Gruppen: a) Hochschulen, Akademien, Forschungsinstitute; b) Museen; c) Denkmalpflege; d) freie Berufe. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt auf Vorschlag der Fachgruppe durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren.

#### § 8

Die Fachschaftsgruppen können je nach Bedarf gesondert beraten. Von Beschlüssen in ihren fachlichen Angelegenheiten geben sie dem Vorstand Kenntnis. Vorschläge können dem Kunsthistorikertag durch den Vorstand vorgelegt werden.

#### § 9

Der Vorstand, der im Sinne des § 26 des BGB aus dem ersten Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle dem zweiten Vorsitzenden besteht, bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes. Er verwaltet die Mittel des Verbandes. Die Mittel sind für die Aufgaben des Verbandes zu verwenden. Über die Verwendung ist der Mitgliederversammlung des Kunsthistorikertages Bericht zu erstatten.

#### § 10

Vorstand und Beirat bereiten gemeinsam den deutschen Kunsthistorikertag vor, der möglichst jährlich an verschiedenen Orten zusammentrifft. Auf dem Kunsthistorikertag findet zugleich die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes statt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und erläßt die Einladung. Diese erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden 14 Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Form und Frist der Berufung sind die gleichen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die bei den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 11

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstand einen Ausweis über ihre Verbandszugehörigkeit, um sie in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Arbeiten nach allen Richtungen zu unterstützen.

#### § 12

Mitglieder des Verbandes können in Standesangelegenheiten gutachtliche Beratung oder Entscheidung beim Vorstand und Beirat beantragen. Gegebenenfalls können Ehrengerichte gebildet werden. Für die Behandlung von Sonderfragen können vom Vorstand Berichterstatter oder Ausschüsse bestellt werden.

#### § 13

Mitteilungsblatt des Verbandes ist die „Kunstchronik“.

#### § 14

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung nach Anhören des Vorstandes mit dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.

#### § 15

Über die Auflösung des Verbandes deutscher Kunsthistoriker entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Bei Auflösung des Verbandes fallen die Mittel an den deutschen Verein für Kunstwissenschaft.

\* \* \*

Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich vorläufig im Kunsthistorischen Seminar der Universität München.

Der Jahresbeitrag wurde für das am 31. März 1949 ablaufende erste Geschäftsjahr auf DM 5.— festgesetzt. Kunsthistoriker, die dem Verbande beizutreten wünschen, werden gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto Prof. Dr. Hans Jantzen, PSCHA München Nr. 98 216 einzuzahlen.